

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 21. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2024)

zum Thema:

**Bauen, Bauen, Baum umhauen?**

und **Antwort** vom 5. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18665  
vom 21. März 2024  
über Bauen, bauen, Baum umhauen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Müssen für die Einrichtung von Baustellen Bäume gefällt werden, so bedarf dies u.a. einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Baumschutzverordnung. Diese erteilt das Umwelt- und Naturschutzamt beim Bezirk.

Sind durch die Einrichtung von Baustellen die Vegetation oder Böden gefährdet, so bedarf es ebenfalls der Prüfung durch das Umwelt- und Naturschutzamt beim zuständigen Bezirk.

Wird für die Einrichtung einer Baustelle eine Ausnahmegenehmigung für die Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz benötigt, so wird auch diese beim Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks beantragt.

Der Senat ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten. Diese Stellungnahmen wurden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie sind in die nachfolgende Beantwortung direkt eingeflossen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Ein großer Teil der Schäden an Vegetation und Boden sowie Baumfällungen für Bauprojekte wird nicht durch das Gebäude an sich verursacht, sondern durch die Baumaßnahmen. Die vorliegende schriftliche Anfrage bezieht sich explizit auf den Schutz von Vegetation, Boden sowie Bäumen bei der Einrichtung von Baustellen und während der Durchführung von Baumaßnahmen (z.B. Baumfällungen für Zufahrtswege für Baustellenfahrzeuge, Bodenschutz bei Einsatz von schwerem Gerät etc.), nicht um Baumfällungen sowie Boden- und Vegetationsschäden, die für das eigentliche Gebäude oder Bauprojekt entstehen.

Frage 1:

Welche Maßnahmen unternimmt der Berliner Senat, um die Vegetation, den Boden sowie Bäume auf Baustellen oder während der Einrichtung von Baustellen (z.B. in Zufahrten für schweres Gerät) zu schützen?

Antwort zu 1:

Grundsätzlich werden bei Baumaßnahmen nur die erforderlichen Flächen für die Baustelleneinrichtung genutzt. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben zum Boden- und Baumschutz eingehalten.

Zum Thema Bodenschutz:

Als Träger öffentlicher Belange wird in den Stellungnahmen der Bodenschutzverwaltung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) zu Planungsverfahren aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes auf die Vorsorgeanforderungen gem. § 4 BBodSchV verwiesen. Hierzu zählt insbesondere der Verweis auf § 4 Abs. (5), dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 Quadratmetern Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen kann.

Die DIN 19639 gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in ihrer Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.

Weiterhin erfolgt in den Stellungnahmen ein Verweis auf den „Leitfaden der Planungshinweise zum Bodenschutz“ und die dazugehörige Umweltatlaskarte „Planungshinweise zum Bodenschutz“ der SenMVKU als verbindliche Grundlage zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der räumlichen Planung. Dabei werden die planungsrelevanten Anforderungen und Maßgaben für die einzelnen Schutzwürdigkeitsstufen der Berliner Böden für das jeweilige Planvorhaben aufgeführt sowie entsprechende Schutzziele und Planungsbeurteilungen ausgesprochen.

Zum Thema Baumschutz:

Baumaßnahmen können den Bäumen insbesondere im Straßenraum schwer zusetzen. Das betrifft besonders den Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe. Aber auch durch Beschädigungen an Stamm und Krone können Bäume ernsthaft gefährdet werden. Daher ist der Schutz von Bäumen auf Baustellen oder während der Einrichtung von Baustellen unabdingbar von hoher Relevanz. Im Hinblick auf Baumaßnahmen und Abgrabungen im Umfeld von Bäumen hat die Senatsumweltverwaltung u.a. Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - (insbesondere Anlage 3 des Fachausschusses Stadtbäume der GALK Berlin: Auflagen zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen) erlassen und gemeinsam mit dem Fachausschuss Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz im Jahr 2022 ein informatives Faltblatt zum Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im Straßenland (siehe Anlage) erarbeitet und darüber hinaus ein Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“ (siehe Anlage) veröffentlicht.

Müssen für die Einrichtung von Baustellen Bäume gefällt werden, so bedarf dies u.a. einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Baumschutzverordnung. Diese erteilt das Umwelt- und Naturschutzamt beim jeweiligen Bezirk. Wird für die Einrichtung einer Baustelle eine Ausnahmegenehmigung für die Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz benötigt, so wird auch diese beim Umwelt- und Naturschutzamt des jeweiligen Bezirks beantragt.

Die befragten Bezirke haben wie folgt geantwortet:

Friedrichshain-Kreuzberg:

In Abhängigkeit des jeweiligen Bauprojektes kommen die baurechtlichen sowie baum- und bodenschützenden Vorschriften zur Anwendung. Maßnahmen im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen beinhalten Nebenbestimmungen, wie u.a. den Baumschutz. Anhand dieser Nebenbestimmungen soll der Schutz der Vegetation und der Bäume, während der Durchführung von Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland, gewährleistet werden. Sofern entsprechende Auflagen erteilt wurden, erfolgen während der Bauphase anlassbezogene Baustellenkontrollen.

Lichtenberg:

Es erfolgt immer ein Abwägungsprozess mit der Zielsetzung, den minimal invasiven Eingriffsprozess zu wählen, weitere Informationen sind auch auf dem Merkblatt Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenland zu finden.

Marzahn-Hellersdorf:

Das Straßen- und Grünflächenamt Marzahn-Hellersdorf (SGA MH) beauftragt in allen Fällen, bei denen die Vegetation, der anstehende Boden oder Bäume im öffentlichen Straßenland oder in öffentlichen Grünanlagen durch eine Maßnahme betroffen sind, grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung durch ein anerkanntes Fachunternehmen. Bei Maßnahmen, die per Gesetz einer

Genehmigung bedürfen, werden im Zuge der Erlaubniserteilung Auflagen und Nebenbestimmungen zum Schutz der genannten Komponenten verpflichtend beigefügt. Kontrollen und örtliche Bauüberwachung durch behördliche Mitarbeitende bieten zusätzlich zur ökologischen Baubegleitung Sicherheit bei der Einhaltung der Auflagen.

Die Mitarbeitenden des Sachgebietes Baumschutz (Umwelt- und Naturschutzamt) versuchen bei Vor-Ort-Terminen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern die Eingriffe in den Baumbestand so gering wie möglich zu halten. Dies gelingt beispielsweise durch geschickte Platzierung des Baukörpers oder Verlegung der Baustelleneinrichtung. Für geschützte Bäume gilt die Berliner Baumschutzverordnung. Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend ausgeglichen.

Neukölln:

Mit den Antragsstellenden finden Abstimmungstermine vor Ort statt.

Dies hat zur Folge, dass dezidierte Auflagen erteilt werden können. Im Wesentlichen sind die Anforderungen für den Baumschutz auf Baustellen in dem Flyer der SenMVKU „Schutz von Bäumen auf Baustellen im Straßenland“ kurz zusammengefasst. Die Herstellung von Baumkäfigen und falls nötig das Herstellen von Baustraßen mittels Lastverteilungsplatten ist mittlerweile gängige Praxis.

Reinickendorf:

Im Rahmen von Baumaßnahmen und einer damit in Zusammenhang stehenden Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes oder von Grünanlagen werden entsprechende Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung durch das Straßen- und Grünflächenamt erlassen. Sind in den Maßnahmen Bäume betroffen, die nach der Baumschutzverordnung Berlin geschützt sind, erfolgen durch das Umwelt- und Naturschutzamt Nebenbestimmungen zum Schutz der nicht zu fällenden Bäume vor baustellenbedingten Schäden.

Spandau:

Im Bauordnungsrecht beschreibt der § 11 Abs. 4 BauO Bln die Verpflichtung der Bauherrschaft: „Bäume Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.“ Die Art und Weise der Schutzmaßnahmen ist im Gesetz nicht beschrieben und bleibt daher den Ausführenden überlassen.

Tempelhof-Schöneberg:

Es erfolgt immer ein Abwägungsprozess mit der Zielsetzung, den minimal invasiven Eingriffsprozess zu wählen, weitere Informationen sind auch auf dem Merkblatt Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im öffentlichen Straßenland zu finden.

Mitte:

Hier greift die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023), z.B. Zufahrten: Bodendruckmindernde Platten oder Matten werden auf eine Tragschicht aus grober Gesteinskörnung in einer Mindestdicke von 0.2m auf einer Unterlage aus Geotextil aufgebracht.

Steglitz-Zehlendorf:

Es ist gängige Praxis, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt- und Natur erlassen werden. Insbesondere Schutzzäune werden gefordert. Des Weiteren werden bei Überprüfungen vor Ort eventuelle Mängel bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen dokumentiert und durchgesetzt.

Den Bauherren wird ein Merkblatt zum Thema Baumschutz auf Baustellen ausgehändigt.

Frage 2:

Werden durch den Berliner Senat an Bauunternehmen und/oder Auftragnehmer Vorgaben gemacht, um Alternativen zu Baumfällungen und Zerstörungen der Vegetation sowie des Bodens für die Einrichtung von Baustellen zu prüfen?

a. Wenn ja, welche?

b. Wie oft wurden seit 2014 Bauunternehmen und/oder Auftragnehmer durch den Berliner Senat aufgefordert, die Baustelleneinrichtung anders zu planen, um Bäume, Vegetation und Boden während der Baumaßnahmen zu schützen (bitte nach Bezirk, Adresse sowie Begründung auflisten)?

Antwort zu 2 und 2 a:

Dieses Vorgehen ist immer eine Einzelfallentscheidung und nicht generalisierbar. Mögliche Maßnahmen sind u. a. Verlegung von Baustellenzufahrten, Versagung der Baumfällung, Schräge Gehwegüberfahrten, Auswahl schonender Belagsarten, Baumschutzmaßnahmen, ökologische Baubegleitung usw.

Antwort zu 2 b:

Statistiken bzw. jährliche Auswertungen werden dazu nicht geführt. Häufig finden im Zuge von Vorab- Ortsterminen Festlegungen zu Baustelleneinrichtungen statt, bei denen Bauherren und Bauherrinnen bereits detailliert z.B. auf den Schutz der Vegetation hingewiesen oder Ausweichflächen empfohlen werden, auf deren Basis erst der eigentliche Antrag auf Baustelleneinrichtung gestellt wird.

Frage3:

Welche Maßnahmen unternimmt der Berliner Senat, um den Boden auf Baustellen oder Baustelleneinrichtungen zu schützen?

a. Werden vor Baustellenbeginn Bodenuntersuchungen vorgenommen, um zu prüfen, ob die Böden durch die Baustelle sowie die Befahrung gestört oder langfristig geschädigt werden können? Falls ja: Durch wen und welche Abwägungskriterien werden hierdurch beeinflusst? Falls nein: Warum nicht?

b. Welche Bodenuntersuchungen wurden seit 2014 mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte einzeln nach Bezirk sowie Baumaßnahme aufteilen)?

c. Welche Schlussfolgerungen zieht der Berliner Senat aus den Bodenuntersuchungen?

Antwort zu 3 und 3 a:

Die Flächen für die Baustelleneinrichtung werden projektspezifisch bestimmt und auf das erforderliche Maß begrenzt. Hierbei werden verschiedene Alternativen und Maßnahmen geprüft und bewertet. Die Flächen werden mittels geeigneter standortbezogener Maßnahmen geschützt, um eine Verunreinigung der vorhandenen Bodenbereiche oder eine Beschädigung von bestehenden Flächen auszuschließen bzw. zu vermeiden. Die Zuständigkeit, falls durch die Einrichtung von Baustellen die Vegetation oder Böden gefährdet sind, obliegt dem zuständigen Bezirk.

Die Bezirke haben hierzu ergänzend mitgeteilt:

Tempelhof-Schöneberg:

Die Vorgaben der BundesbodenschutzVO zum Einbau von Bodenmaterialien in durchwurzelbare Bodenschichten werden regelmäßig im Rahmen der Bearbeitung von Bauanträgen und bei der Begleitung von Bauvorhaben beauftragt.

Weitergehende Bodenuntersuchung zur Bestimmung der bodenphysikalischen Eigenschaften und zur Bewertung der Empfindlichkeit von Böden gegenüber mechanischer Belastung werden nicht verlangt. Hierzu fehlt derzeit die rechtliche Grundlage.

Marzahn-Hellersdorf:

Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) prüft bei eigenen Baumaßnahmen per Bodengutachten den Urzustand, um a) die Umweltverträglichkeit des anstehenden Materials und b) seine spezifische Verwendbarkeit festzustellen. Dritten gegenüber kann dies per Auflage oder Nebenbestimmung im Zuge der Erlaubniserteilung angeordnet werden. Im Zweifel werden grundsätzlich schon allein aus Haftbarkeitsgründen diverse Untersuchungen durchgeführt.

Neukölln:

Es werden im Vorfeld keine Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Grundsätzlich sind offene / bisher nicht verdichtete Böden im Wurzelbereich zu schützen, sodass es relativ unerheblich ist, um welche Bodenzusammensetzung bzw. Bodenstruktur es sich handelt. Daher gilt es, immer im Vorfeld Schutzmaßnahmen – und ggf. falls erforderlich – Sanierungsmaßnahmen wie z.B. Belüftungsverfahren festzulegen.

Antwort zu 3 b:

Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

Antwort zu 3 c:

Hieraus wird z. B. abgeleitet, ob und welche Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich werden, z.B. Belüftung der Böden und Einbringung von Stützkorn sowie weiteren Bodenverbesserungsmitteln.

Frage 4:

Wie viele Bäume wurden seit 2014 in Vorbereitung einer Baumaßnahme, Straßenbaustelle oder Umleitung bzw. für die Einrichtung einer Baustelle in Berlin gefällt (bitte jeweils nach Bezirk, Adresse, Art der Baumaßnahme, Bauherrin bzw. Auftraggeberin, Baumart und Alter des Baums einzeln auflisten)?

a. Für wie viele Bäume existiert derzeit eine Fällgenehmigung, um diese in Vorbereitung einer Baumaßnahme, Straßenbaustelle oder Umleitung bzw. für die Einrichtung einer Baustelle zu fällen (bitte jeweils nach Bezirk, Adresse, Art der Baumaßnahme, Bauherrin bzw. Auftraggeberin, Baumart, Alter des Baums und geplantem Zeitpunkt der Fällung einzeln auflisten)?

b. Befinden sich unter den bereits gefällten oder noch zu fällenden Bäumen auch solche, die als Naturdenkmal noch einmal zusätzlich geschützt sind? Falls ja: Bitte jeweils Standort, Zeitpunkt und Begründung der Fällgenehmigung angeben.

c. Welche Baumfällungen in Vorbereitung einer Baumaßnahme, Straßenbaustelle oder Umleitung bzw. für die Einrichtung einer Baustelle wurden seit 2014 jeweils zwischen dem 1. März und dem 30. September vorgenommen? (Bitte auflisten mit Jahr, Bezirk, Standort, Bauherrin oder Auftraggeberin, Begründung für die Fällung außerhalb der Fällsaison)

d. Wie viele Baumschnitte wurden seit 2014 in Vorbereitung einer Baumaßnahme, Straßenbaustelle oder Umleitung bzw. für die Einrichtung einer Baustelle in Berlin vorgenommen (bitte jeweils nach Bezirk, Adresse, Art der Baumaßnahme, Baumart und Alter des Baums einzeln auflisten)?

e. Wie viele Ersatzpflanzungen wurden seit 2014 vorgenommen? (Bitte mit Jahr, ursprünglichem sowie Ersatzstandort, Bezirk, Anzahl/Art/Alter der gepflanzten Bäume sowie deren heutiger Zustand, Eigentumsverhältnisse der Ersatzflächen, Bauherrin oder Auftraggeber und - soweit öffentliche Auftraggeber involviert sind - Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Pflege der Ersatzpflanzungen bis heute auflisten)

f. Wie viele Bäume sind in Berlin in Folge von umliegenden Bauarbeiten seit 2014 abgestorben? (Bitte mit Standort, Bezirk, Baumart und -alter, Beginn, Ende sowie Wesen der Baumaßnahme und Datum der Feststellung des Baumtodes bzw. dessen Unrettbarkeit auflisten.)

Antwort zu Frage 4:

Der Senat führt keine entsprechende Statistik. Oft führen mehrere Faktoren zum Absterben eines Baumes, die sich nachträglich nicht mehr abgrenzen lassen.

Die Bezirke haben hierzu ergänzend mitgeteilt:

Neukölln:

a) Unter den genannten Prämissen besteht in Neukölln für keinen Baum derzeit eine Fällgenehmigung bzw. ein Ersuchen einer Genehmigung.

b) Fehlanzeige

c) bis f) In Neukölln wird hierzu keine Statistik geführt.

Spandau:

Zu 4. a), c) bis f): Zu diesen Fragen wird keine Statistik geführt, da die Daten nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden können. In der Jahresstatistik des Bezirksamtes Spandau, Umwelt- und Naturschutzamtes zu den Vorgängen gemäß Baumschutzverordnung werden lediglich Angaben über Art und Anzahl der Anträge und pos./neg. Bescheide gemäß Baumschutzverordnung erfasst. Darüber hinaus werden noch die Anzahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Anzahl und Höhe der Bußgelder dokumentiert.

zu 4. b): Nein.

Reinickendorf:

Es erfolgt hierzu keine statistische Erfassung in den Fachämtern, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.

Steglitz-Zehlendorf:

Darüber wird keine Statistik geführt. Rückschnitte von Bäumen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen werden nicht einzeln erfasst.

Friedrichshain-Kreuzberg:

zu 4: Zwischen dem 01.01.2014 und dem 02.04.2024 gab es im Baumkataster pit Kommunal 793 Fällungen mit dem Fällgrund Baumaßnahme auf öffentlichen Flächen. Kapazitätsbedingt, sowie aufgrund der Kurzfristigkeit, ist lediglich die Anzahl der Fällungen beizutragen.

Für temporäre Baustelleneinrichtungen bei privaten Bauvorhaben werden durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Fällgenehmigungen erteilt.

zu 4 a: Daten dieser Art werden vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg nicht erfasst.

zu 4b: In den vergangenen 15 Jahren wurden keine Naturdenkmale im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen gefällt.

zu 4 c: Seit 2014 wurden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September, laut Baumkataster pit Kommunal, 427 Fällungen mit dem Fällgrund Baumaßnahme (auf öffentlichen Flächen) durchgeführt. Kapazitätsbedingt sowie aufgrund der Kurzfristigkeit ist lediglich die Anzahl der Fällungen beizutragen.

zu 4 d-e: Hierzu führt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Statistik.

Lichtenberg:

Zu 4.: 1.513 Bäume in diversen Objektarten

zu 4a: Zur Zeit existiert keine aktuelle nicht abgearbeitete Baumfällgenehmigung für öffentliche Bäume.

zu 4b: Es gibt keine Fällgenehmigung für öffentliche Naturdenkmäler auf Grund von Bauvorhaben.

zu 4c: Keine Fällgenehmigung für öffentliche Bäume – Ausnahme Havarie Lichtenberg 2023: B1/ Alt Friedrichsfelde – BWB 4 Tilia cordata

zu 4 d-f:Keine Statistik vorhanden

Marzahn-Hellersdorf:

zu 4: Dazu konnte im Archiv kein Fall gefunden werden.

zu 4 a: Für die Vorbereitung einer Baumaßnahme existieren derzeit keine offenen Fällgenehmigungen. (siehe hierzu auch Antwort zu 4. c) Beim Umwelt- und Naturschutzamt werden dazu keine statistischen Daten erhoben. Eine getrennte Erfassung in Baumfällung für Bauwerke bzw. Baustelleneinrichtung oder dergleichen erfolgt nicht.

zu 4b: Nein.

zu 4 c: Grundsätzlich werden keine Baumfällungen innerhalb der Vogelschutzzeit genehmigt.

zu 4 d: Als Baumschnitte zur Vorbereitung von Baumaßnahmen zählen hauptsächlich das Herstellen des per Gesetz geforderten Lichtraumprofils auf Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Insbesondere für Umleitungen von Buslinien der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) finden diese Beschneidungen im engeren Turnus statt. Auch im Zuge von beantragten Kranaufstellungen usw. müssen ggf. Kroneneinkürzungen durchgeführt werden. Diese werden nicht gesondert erfasst, jedoch im Vorfeld mit dem Vorhabenträger vor Ort auf Machbarkeit und unter Berücksichtigung des Baumschutzes und des geringsten Eingriffs besprochen und anschließend zu Lasten des Vorhabenträgers auf Antrag durchgeführt.

zu 4 e: Hierzu kann das SGA aufgrund der Kurzfristigkeit keine Aussage tätigen.

zu 4 f: Hierzu kann das SGA nur eingeschränkt eine Aussage tätigen. Ein direkter Zusammenhang ist in der Regel nicht herstellbar, denn eine biologische Reaktion eines Baumes ist z.T. erst viele Jahre später feststellbar und ggf. multifaktoriell. Durch die stattgefundenen Kontrollen der Baustellen, den Vorgaben zum Baumschutz, der Pflicht zur ökologischen Baubegleitung ist in MH nachweislich im unmittelbar feststellbaren Zusammenhang mit Bauarbeiten, kein Baum abgestorben.

Mitte:

zu 4: Siehe beigefügte Tabelle (Anlage1); Angaben zu Bauherrin und Auftraggeberin können, weil nicht digital erfasst, nicht fristgerecht zugeliefert werden.

zu 4a:

Straße	Bauherrin	Anzahl Bäume
Chausseestr.	BVG	6
Paula-Thiede-Ufer	Stattbau GmbH	1
Französische Str.	Immobilienentwicklungs GmbH	1
Louise-Schröder-Platz Ecke Seestr.	BWB	1

zu 4b: Nein.

zu 4 c: Hierfür können keine belastbaren Zahlen zur Verfügung gestellt werden.

zu 4d: Siehe beigefügte Tabelle (Anlage 2); Angaben zu Bauherrin und Auftraggeberin können, weil nicht digital erfasst, nicht fristgerecht zugeliefert werden.

zu 4e: Seit 2014 wurden 47 Bäume aus Mitteln für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt. Diese Summe stammt aus dem GRIS. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Verantwortung übernommen.

zu 4f: Diese Daten werden nicht erfasst, da es nicht eindeutig feststellbar ist, ob Wassermangel, Schädlingsbefall oder z. B. ein Bauvorhaben der alleinige Grund für das Versagen eines Baumes ist.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der Berliner Klimaziele, dass auf der Landsberger Allee 63 Bäume gefällt wurden, nur um den Individualverkehr während einer Baumaßnahme über den Mittelstreifen führen zu können?

a. Welche Alternativen wurde in Betracht gezogen und wie wurden die Alternativen entwickelt (z.B. Hinweise durch Verwaltungseinheiten, Verbände, Bürgerinnen oder Bürger)?

b. Wie wurde schlussendlich die Entscheidung gefällt, 63 Bäume für eine temporäre Baumaßnahme auf der Landsberger Allee zu fällen und welche gesetzlichen Grundlagen wurden für diese Entscheidung mit welcher Gewichtung in die Abwägung einbezogen?

Antwort zu 5:

Der Bezirk Lichtenberg hat hierzu mitgeteilt:

„Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) tauschen in der Landsberger Allee von April 2024 bis voraussichtlich Ende 2029 mehrere Trinkwasser- und Abwasserleitungen aus. Der Baubereich erstreckt sich auf eine Länge von etwa 2 Kilometern zwischen der Kreuzung Vulkanstraße und dem S-Bahnhof Landsberger Allee. Hierfür tragen die BWB Verantwortung.

Das Trink- und Abwassernetz der Berliner Wasserbetriebe verläuft unterhalb der Landsberger Allee mit Leitungen, die teilweise deutlich älter als 100 Jahre sind. Ein Austausch dieser Leitungen ist seit langer Zeit geplant und dringend erforderlich.

Die Landsberger Allee hat eine zentrale Verbindungsfunktion mit ca. 48.000 Kfz und ca. 18.000 Lkw pro Tag, die die Straße im Abschnitt Vulkanstraße bis Weißenseer Weg werktätlich passieren. (DTVw 2019). Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt verantwortet die Verkehrsführung und hat vorgegeben, dass während dieser Baumaßnahmen je zwei Spuren in beide Richtungen für den KfZ-Verkehr zur Verfügung gestellt werden muss. Die BWB hat die Verantwortung für die Versorgungssicherheit.

Das Bezirksamt hat sich für die Variante mit dem geringsten Eingriff in den Baumbestand eingesetzt; es wird Ersatz gepflanzt.“

Antwort zu 5 a

Der Bezirk Lichtenberg hat hierzu mitgeteilt:

„Die BWB hat die Voruntersuchungen, Variantenprüfung sowie Bauleistungskonzept und Verkehrskonzept in enger Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung mehrjährig vorgenommen. Variantenuntersuchungen wurden im Zuge einer Machbarkeitsstudie der BWB 2018 in Auftrag gegeben.“

Antwort zu 5 b:

Der Bezirk Lichtenberg hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt hat sich dafür eingesetzt, dass die Variante umgesetzt wird, bei der es zu den geringsten Eingriffen in den Baumbestand bei der Baumaßnahme auf der Landsberger Allee kommt.

Auflagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes ergingen ebenso seitens des Bezirksamtes begleitend und wurden vor der Fällung beachtet. Auf Grundlage des von den Berliner Wasserbetrieben beauftragten Artenschutzgutachtens konnte festgestellt werden, dass durch die

Fällung der Bäume keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Alle potentiellen Baumhöhlen und Spalten wurden kontrolliert. Es wurden keine dauerhaft nutzbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Die BWB haben hier die gesetzlich vorgegebenen Artenschutzbelange eingehalten.“

Der Senat hat dem nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 05.04.2024

In Vertretung

Slotty

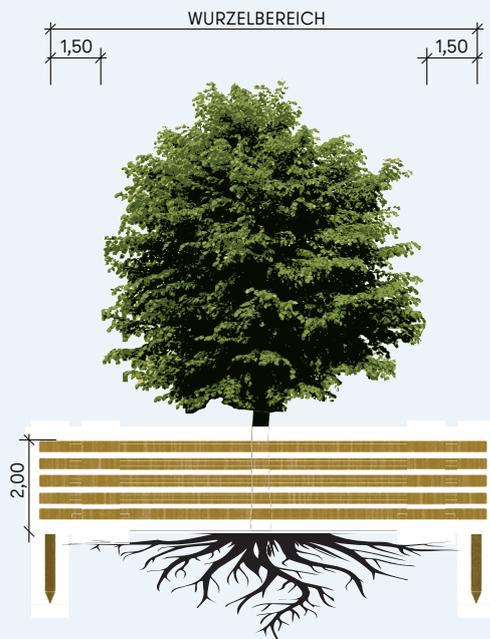
.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

# SCHUTZ VON BÄUMEN AUF BAUSTELLEN

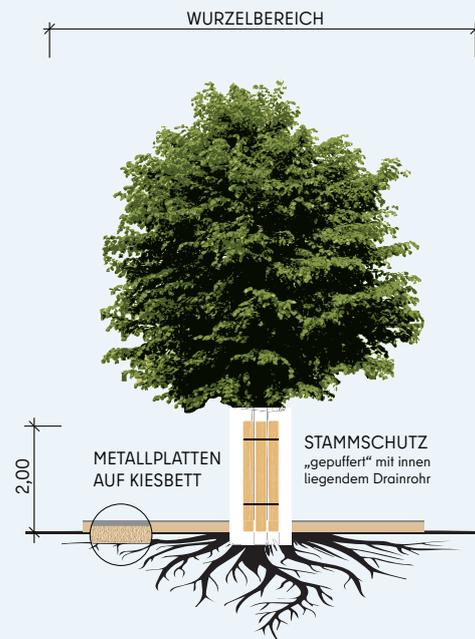
## VARIANTE 1: SCHUTZ DURCH BAUMSCHUTZKÄFIG ODER ZAUN

Zum Schutz des Baumes ist in der Regel ein Baumschutzkäfig anzulegen.



## VARIANTE 2: WURZELSCHUTZ DURCH LASTVERTEILUNG

Ist ein Baumschutzkäfig nicht möglich, erfolgt der Stammschutz durch eine Ummantelung. In dem Fall ist der Wurzelbereich durch Lastverteilungsplatten zu schützen.



Der Wurzelbereich darf nicht beschwert und verdichtet werden. Parken, Lagern von Baustelleneinrichtungen und -materialien sowie Aufschüttungen sind in dem Bereich zu unterlassen.



Im Wurzelbereich ist schonend in Handarbeit oder durch Absaugen zu arbeiten. Der Mindestabstand zum Wurzelanlauf muss mindestens 2,50 Meter betragen.





Senatsverwaltung  
für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
Öffentlichkeitsarbeit  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin

 [twitter.com/senumvberlin](https://twitter.com/senumvberlin)

 [instagram.com/senumvberlin](https://www.instagram.com/senumvberlin)

Stand 07/2022

## MAßNAHMEN ZUM BAUMSCHUTZ

Im geschützten Kronenbereich (Minimum = Kronentraufe plus 1,50 Meter, bei Säulenform Kronentraufe plus 5 Meter) dürfen grundsätzlich keine Aufgrabungen durchgeführt werden. Ist dieses im Einzelfall nicht einzuhalten, muss ein entsprechender Nachweis erbracht und ein Mindestabstand der Baugrubenwand zur Stammaußenkante von 2,50 Meter eingehalten werden.

Beim Graben im Wurzelbereich ist stets das schonendste Verfahren zu wählen.

Werden Wurzeln beschädigt, müssen sie glatt abgeschnitten werden, allerdings sind Wurzeln von mehr als 2 Zentimeter Durchmesser grundsätzlich nicht zu beschädigen oder zu durchtrennen.

Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frost zu schützen (Abdecken beziehungsweise Wässern).

Auch der Stamm und die Krone sind gegen mechanische Schäden zu schützen. Insofern ist unbedingt der Schwenkbereich der Maschinen zu beachten!

Im geschützten Wurzelbereich der Bäume dürfen keine Baumaterialien, Böden, Baustelleneinrichtungen, Maschinen oder Geräte gelagert werden, auch keine Treibstoffe, Chemikalien und so weiter.

Sind im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Baumschnittarbeiten notwendig, sind diese zuvor mit dem zuständigen Straßen- und Grünflächenamt abzustimmen. Die Maßnahmen sind durch Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus auf Kosten des Verursachenden durchzuführen.

Kommt es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einer Beschädigung von Bäumen, ist das zuständige Straßen- und Grünflächenamt unverzüglich zu informieren.

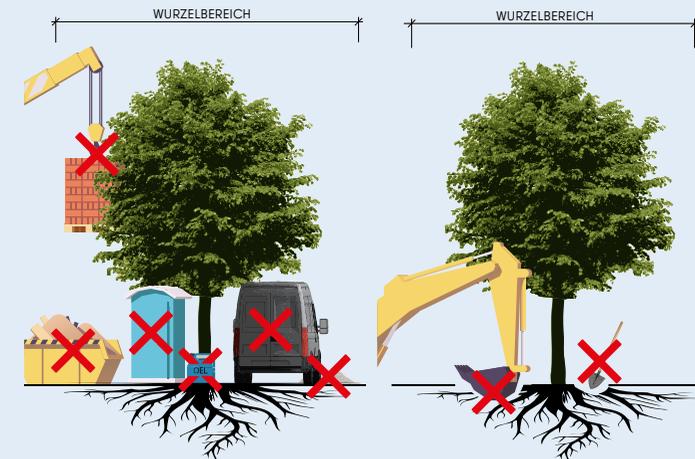
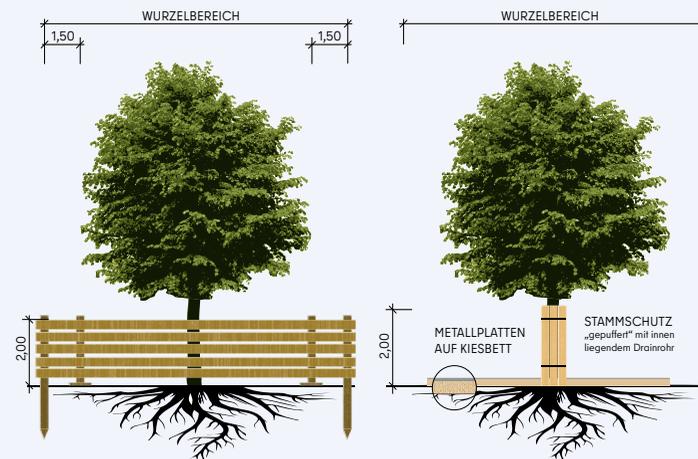
Vor Baubeginn sind dem Straßen- und Grünflächenamt alle beteiligten Firmen namentlich zu benennen.

### VARIANTE 1: SCHUTZ DURCH BAUMSCHUTZKÄFIG ODER ZAUN

Zum Schutz des Baumes ist in der Regel ein Baumschutzkäfig anzulegen.

### VARIANTE 2: WURZELSCHUTZ DURCH LASTVERTEILUNG

Ist ein Baumschutzkäfig nicht möglich, erfolgt der Stammschutz durch eine Ummantelung. In dem Fall ist der Wurzelbereich durch Lastverteilungsplatten zu schützen.



# SCHUTZ VON BÄUMEN BEI BAUARBEITEN IM STRAßENLAND





Wurzelschäden - Totalschaden für den Baum

## PROBLEMFELD BAUM UND BAUSTELLE

Zu der Lebensqualität in unserer Stadt tragen sowohl die Straßenbäume als auch die leistungsfähige öffentliche Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, etc.) bei. Diesbezüglich bestehen allerdings so unterschiedliche Anforderungen an das Straßenland, dass es oftmals zu gegenseitigen Schädigungen kommt.

Dabei sind zunächst vier unterschiedliche Ausgangssituationen zu unterscheiden:

### 1. Leitungsbau und anschließende Pflanzung von Straßenbäumen

Wenn die Leitungen und die Straßenbäume in zeitlichem Zusammenhang neu geplant und gebaut/gepflanzt werden, sind die unterschiedlichen Ansprüche frühzeitig aufeinander abzustimmen. Nach dem Berliner Straßengesetz sind Bäume an Straßen grundsätzlich vorzusehen, zu erhalten und zu schützen.

### 2. Pflanzung von Straßenbäumen bei vorhandenen Leitungen

Die Pflanzung von Bäumen in räumlicher Nähe zu vorhandenen Leitungen darf nur dann erfolgen, wenn ausreichend Raum für die Entwicklung des Wurzelbereiches vorhanden ist und die Leitungen auf Kosten des jeweiligen Unternehmens auf geeignete Weise gegen das Einwachsen und gegen die Beschädigungen durch Wurzeln geschützt werden.

Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob die Leitung in eine andere Trasse verlegt oder auf die Pflanzung verzichtet werden muss.

### 3. Neubau von Leitungen bei bereits vorhandenen Straßenbäumen

Sollen in einem Bereich mit vorhandenen Straßenbäumen Leitungen verlegt werden, müssen Alternativtrassen sowie die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Bauweisen geprüft werden. Zumindest im Baumbereich sind Leitungen ohne Muffen einzubauen.

### 4. Bauarbeiten im Bereich von vorhandenen Straßenbäumen und Leitungen

Wenn der Baumbestand und die Anlagen der Leitungsunternehmen in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und hier Bauarbeiten notwendig sind, müssen diesbezüglich Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Leider wird in der Praxis der Baumschutz auf der Baustelle nicht immer beachtet. Schäden an den Wurzeln schränken aber die Standfestigkeit der Bäume ein, was sie zu einer großen Gefahr werden lässt. Bei Bauarbeiten im Umfeld von Bäumen ist daher äußerste Vorsicht geboten.

## BAUMSCHUTZ UND RECHT

Bäume an öffentlichen Straßen sind straßenrechtlich Zubehör der Straße und damit Eigentum des Landes Berlin. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie die Verlegung von Leitungen oder Kabeln bedürfen nach dem Berliner Straßengesetz einer Sondernutzungserlaubnis. Bei den Baumaßnahmen sind zum Schutz der Bäume entsprechende Auflagen erforderlich.

Im Schadensfall hat das Land Berlin gemäß § 823 Bundesgesetzbuch Anspruch auf einen zivilrechtlichen Schadenausgleich. Wird ein Baum durch die Baumaßnahmen geschädigt, ist daher das zuständige bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt unverzüglich zu informieren. Dieses legt dann die notwendigen Maßnahmen fest.

In Berlin stehen grundsätzlich alle Laubbäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimeter in 1,30 Meter Höhe erreicht haben, unter dem besonderen Schutz der Berliner Baumschutzverordnung. Das betrifft auch die Straßenbäume.

## BAUMSCHUTZ IN DER PRAXIS

Die oben erwähnten Auflagen zum Baumschutz im Zusammenhang mit Bauarbeiten im öffentlichen Straßenland werden vom jeweils zuständigen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt formuliert. Werden diese Auflagen nicht eingehalten, können sowohl ein Bußgeld als auch ein Baustopp verhängt werden. Dabei wird vom Bezirksamt keine Haftung übernommen, wenn es zu einer Verzögerung der Baumaßnahme kommt.

Sind auf Grund der räumlichen Situation vor Ort die anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920, RAS-LP 4 etc.) nicht anwendbar, können nach gründlicher Einzelfallprüfung vom zuständigen Straßen- und Grünflächenamt abweichende Auflagen formuliert oder ein anderer Trassenverlauf gefordert werden.

## ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG

Wenn größere Bauarbeiten in direkter Nähe zu Straßenbaumstandorten stattfinden, hat zum Schutz der Bäume eine ökologische (Umwelt-)Baubegleitung auf Kosten des Verursachenden zu erfolgen. Diese beinhaltet die Vorbereitung, die Kontrolle, die Dokumentation und die abschließende Bewertung der Bauarbeiten im Hinblick auf den Schutz der Bäume. Dafür ist ein/e Baumsachverständige/r (ÖBV – öffentlich bestellt und vereidigt) zu beauftragen. Bei Bedarf sind weiterhin zusätzlich erforderliche Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung haben regelmäßige Abstimmungen mit dem bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt stattzufinden.

## LAGEPLÄNE UND ORTSTERMINE

Dem Antrag auf Sondernutzung des Straßenlands sind Pläne beizufügen, die die Lage der Straßenbäume einschließlich der geplanten Schutzzonen im Baustellenbereich ausweisen. Außerdem sind spätestens zwei Wochen vor Beginn sowie spätestens eine Woche nach Abschluss der Baumaßnahmen mit dem zuständigen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt Ortstermine durchzuführen. Bei dem Ortstermin vor Baubeginn werden sowohl der Zustand des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes als auch die Maßnahmen zum Baumschutz festgelegt und protokolliert.

## §

### RECHTSGRUNDLAGEN UND STAND DER TECHNIK ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes – Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung –
- Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (NatSchGBln)
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12)
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz





Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche	Tiefbauarbeiten	08.02.2024	59	Kurfürstenstraße	126		10785
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	19.12.2017	14	Lehrter Straße	23		10557
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	10.01.2018	30	Lehrter Straße	25	d	10557
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	10.01.2018	58	Lehrter Straße	25	d	10557
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	04.09.2017	80	Louise-Schroeder-Platz			
Tilia tomentosa	Silber-Linde	Bauvorhaben	24.02.2021	29	Luxemburger Straße	10		13353
Populus nigra	Schwarz-Pappel	Bauvorhaben	16.11.2022	102	Mollstraße	18		10178
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	32	Müllerstraße	32		13353
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	34	Müllerstraße	25		13353
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	34	Müllerstraße	25		13353
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	32	Müllerstraße	28		13353
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	56	a	10117
Tilia tomentosa 'Szeleste'	Silber-Linde 'Szeleste'	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	56	a	10117
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	41	ggü	10117
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	39	ggü	10117
Acer platanoides 'Globosum'	Kugel-Ahorn	Bauvorhaben	10.01.2023	33	Pankstraße	47		13357
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	29.02.2024	20	Paula-Thiede-Ufer	10	ggü	10179
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche	Bauvorhaben	02.02.2021	46	Stromstraße	62		10551
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	37	Swinemünder Straße	67		13355
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	35	Swinemünder Straße	66		13355
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	15.12.2021	46	Turmstraße	23		10559
Prunus hillieri 'Spire'	Zierkirsche 'Spire'	Bauvorhaben	15.12.2021	14	Turmstraße	35	ggü	10551
Quercus robur	Sommer-Eiche, Stiel-Eiche	Bauvorhaben	15.12.2021	51	Turmstraße	85		10551
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	15.12.2021	24	Turmstraße	85		10551
Carpinus betulus	Hainbuche	Bauvorhaben	14.10.2021	18	Wilhelmshavener Straße	45		10551
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	12.03.2020	75	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	25.02.2020	70	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	25.02.2020	70	Poststadion			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	16.03.2020	45	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	25.02.2020	70	Poststadion			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	16.03.2020	55	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	16.03.2020	55	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	16.03.2020	55	Poststadion			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	17.06.2019	46	Boyenstr. am Erika-Heß-Eisstadion			
Betula pendula	Sand-Birke	Bauvorhaben	17.06.2019	34	Boyenstr. am Erika-Heß-Eisstadion			
Ailanthus altissima	Götterbaum	Bauvorhaben	08.07.2015	69	Koloniestr. 116-117 / Soldiner Str.			
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Bauvorhaben	08.07.2015		Koloniestr. 116-117 / Soldiner Str.			
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne	Bauvorhaben	12.03.2021	15	Leopoldplatz			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	12.03.2021	61	Leopoldplatz			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	12.03.2021	66	Leopoldplatz			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	12.03.2021	71	Leopoldplatz			
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne	Bauvorhaben	12.03.2021	15	Leopoldplatz			

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	12.03.2021	46	Leopoldplatz			
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne	Bauvorhaben	12.03.2021	15	Leopoldplatz			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	17.11.2019		Mollstr. 5 - 11			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	17.11.2019		Mollstr. 5 - 11			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	17.11.2019		Mollstr. 5 - 11			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	16.11.2019		Mollstr. 5 - 11			
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Bauvorhaben	16.11.2019		Mollstr. 5 - 11			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	16.11.2019		Mollstr. 5 - 11			
Populus simonii	Birken-Pappel	Bauvorhaben	21.02.2023	77	Berolinastr.12 - 17			
Prunus domestica	Pflaume	Bauvorhaben	18.01.2022	16	Seydlitzstr. 12			10557
Prunus domestica	Pflaume	Bauvorhaben	18.01.2022	16	Seydlitzstr. 12			10557
Prunus domestica	Pflaume	Bauvorhaben	18.01.2022	16	Seydlitzstr. 12			
Acer campestre	Feld-Ahorn	Bauvorhaben	18.01.2022	41	Seydlitzstr. 12			
Quercus robur	Sommer-Eiche, Stiel-Eiche	Bauvorhaben	18.01.2022	29	Seydlitzstr. 12			

Baumart_Botanisch	Baumart_Deutsch	Fällgrund	Fälldatum	Standalter	Straße	Haus_Nr	Haus_Nr_Zusatz	PLZ
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	27.03.2023	38	Hofjägerallee	2		10785
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie	Bauvorhaben	12.06.2017	70	Invalidenstraße	56	f	10557
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	12.06.2017		Invalidenstraße	65		10557
Tilia intermedia 'Pallida'	Kaiser-Linde	Bauvorhaben	07.06.2022	16	Karl-Liebknecht-Straße	19	ggü	10178
Tilia intermedia 'Pallida'	Kaiser-Linde	Bauvorhaben	07.06.2022	16	Karl-Liebknecht-Straße	23	ggü	10178
Tilia intermedia 'Pallida'	Kaiser-Linde	Bauvorhaben	07.06.2022	16	Karl-Liebknecht-Straße	15	ggü	10178
Tilia intermedia 'Pallida'	Kaiser-Linde	Bauvorhaben	07.06.2022	16	Karl-Liebknecht-Straße	19	ggü	10178
Tilia intermedia 'Pallida'	Kaiser-Linde	Bauvorhaben	07.06.2022	16	Karl-Liebknecht-Straße	17	ggü	10178
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	04.09.2017	80	Louise-Schroeder-Platz			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	32	Müllerstraße	32		13353
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	34	Müllerstraße	25		13353
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	34	Müllerstraße	25		13353
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	32	Müllerstraße	28		13353
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	56	a	10117
Tilia tomentosa 'Szeleste'	Silber-Linde 'Szeleste'	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	56	a	10117
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	41	ggü	10117
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Esche	Bauvorhaben	06.08.2019	3	Oranienburger Straße	39	ggü	10117
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	37	Swinemünder Straße	67		13355
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	01.03.2022	35	Swinemünder Straße	66		13355
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	12.03.2020	75	Poststadion			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	16.03.2020	45	Poststadion			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	16.03.2020	55	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	16.03.2020	55	Poststadion			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	16.03.2020	55	Poststadion			
Robinia pseudoacacia	Robinie	Bauvorhaben	17.06.2019	46	Boyenstr. am Erika-Heß-Eisstadion			
Betula pendula	Sand-Birke	Bauvorhaben	17.06.2019	34	Boyenstr. am Erika-Heß-Eisstadion			
Ailanthus altissima	Götterbaum	Bauvorhaben	08.07.2015	69	Koloniestr. 116-117 / Soldiner Str.			
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	Bauvorhaben	08.07.2015		Koloniestr. 116-117 / Soldiner Str.			
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne	Bauvorhaben	12.03.2021	15	Leopoldplatz			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	12.03.2021	61	Leopoldplatz			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Bauvorhaben	12.03.2021	66	Leopoldplatz			
Tilia cordata	Winter-Linde	Bauvorhaben	12.03.2021	71	Leopoldplatz			
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne	Bauvorhaben	12.03.2021	15	Leopoldplatz			
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn, Weiss-Ahorn	Bauvorhaben	12.03.2021	46	Leopoldplatz			
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild-Birne	Bauvorhaben	12.03.2021	15	Leopoldplatz			